

# Statuten

der

## Juristischen Gesellschaft

zu Berlin.

### §. 1.

Der Zweck der „Juristischen Gesellschaft“ ist: die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

### §. 2.

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes (§. 1.) werden am zweiten Sonnabende jeden Monats — mit Ausschluss der Monate Juli und August — Versammlungen der Gesellschaftsmitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen wissenschaftliche Vorträge gehalten.

Auch wird die Gesellschaft ein Lese-Cabinet gründen, in welchem juristische Zeitschriften und Novitäten für die Mitglieder ausliegen.

### §. 3.

Die in den Versammlungen zu haltenden Vorträge müssen ihrem Gegenstande nach mindestens acht Tage vor der betreffenden Versammlung dem Präsidenten der Gesellschaft schriftlich angezeigt, auch muss dabei bemerkt werden: ob der Vortrag ein längerer oder kürzerer sein werde. Der Präsident stellt hiernach die Tagesordnung fest und bringt dieselbe sowie den Ort der Versammlung drei Tage vor der letzteren zur Kenntniss der Mitglieder.

Die Art und Weise der Bekanntmachung der Tagesordnung und der Sitzungsprotokolle (§. 4.) bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen. Für jetzt erfolgt diese Bekanntmachung in der von C. C. E. Hiersemzel redigirten „Preussischen Gerichts-Zeitung.“

### §. 4.

Die Versammlungen beginnen Abends um 7 Uhr. Längere Vorträge (§. 3.) sollen in der Regel die Dauer von 30 Minuten, kürzere die von 10 Minuten nicht überschreiten.

Als Gegenstand der Vorträge sind selbstgewählte juristische Thematika oder die von dem Präsidenten einem Mitgliede zu übertragende Beantwortung von Rechtsfragen zu nehmen. Von jedem Mitgliede dürfen Rechtsfragen zu diesem Zwecke gestellt werden.

Auch die Mittheilung interessanter Rechtsfälle, sowie die Anzeige und Beurtheilung neu erschienener juristischer Schriften eignet sich zum Gegenstande der Vorträge.

An jeden Vortrag kann sich eine von dem Präsidenten zu leitende Debatte schliessen. Nach Erschöpfung der Tagesordnung darf der Präsident zu kürzeren, nicht angemeldeten Mittheilungen das Wort gestatten.

Die Gesamt-Dauer der jedesmaligen Vorträge und Debatten soll in der Regel 1½ Stunde nicht überschreiten.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet, und dessen Inhalt binnen 8 Tagen — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird.

### §. 5.

Nach Beendigung jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt. Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrage enthalten.

Die Anordnung anderweiter gemeinschaftlicher Vergütungen ist dem Vorstande überlassen.

### §. 6.

Mitglieder der Gesellschaft können nur die bei einem Preussischen Gerichtshof fungirenden Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Preussische Notare, die Mitglieder der Preussischen Centralbehörden, sowie die Lehrer an den Deutschen Universitäten, die verabschiedeten Beamten der genannten Kategorien und die an Preussischen Gerichtshöfen fungirenden Referendarien und Auscultatoren sein.

### §. 7.

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorstande mit der Erklärung anzuzeigen, dass er bereit sei, der Gesellschaft seine Kräfte zu widmen, die Statuten zu beobachten und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden als solche in der nächsten Sitzung durch den Präsidenten proklamirt.

§. 8.

Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Präsidenten der Gesellschaft vorgestellt werden. Zur eigenhändigen Einschreibung ihres Namens wird ein Fremdenbuch ausliegen.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur ein Mal eingeführt werden.

§. 9.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich:

- 1) dem Präsidenten,
- 2) dem Stellvertreter des Präsidenten,
- 3) dem Bibliothekar, welchem die Aufsicht über das Lesecabinet und das wissenschaftliche Eigenthum der Gesellschaft obliegt,
- 4) dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
- 5) dem Schatzmeister,
- 6) dem Schriftführer.

§. 10.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — vorangehenden Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der gegenwärtige Vorstand fungirt für das erste Vereinsjahr.

In der obengedachten Sitzung wird zugleich Seitens des Schatzmeisters über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung gelegt.

§. 11.

Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt fünf Thaler für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich pränumerando entrichtet.

Im Laufe eines Quartals eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Quartal zu entrichten. Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, muss von dem Vorstande als ausgeschieden betrachtet werden und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten.

§. 12.

Jeder Berathung über Veränderung dieser Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter, motivirter Antrag vorgehen, der dem Vorstande zu übergeben ist. Nachdem dieser Antrag vierzehn Tage lang im Lesecabinet ausgehangen, wird er vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gebracht, in welcher durch einfache Stimmenmehrheit von den anwesenden Vereinsmitgliedern über Annahme oder Ablehnung des Antrages entschieden wird.

Berlin, im Mai 1859.

---

Vorstandsmitglieder der juristischen Gesellschaft für das erste Vereinsjahr:

1. Dr. juris Graf v. **Wartensleben**, Stadt-Gerichts-Rath.
2. **Volkmar**, Rechtsanwalt am K. Ober-Tribunale.
3. Dr. juris v. **Holtzendorff**, Dozent an der K. Universität zu Berlin.
4. **Simson**, Stadtrichter.
5. **Borchardt**, Stadt-Gerichts-Rath.
6. **C. C. E. Hiersemenzel**, Gerichts-Assessor.